

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2011/11/24 2007/15/0154

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.11.2011

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

EStG 1988 §23;

LiebhabeIV §1 Abs1;

LiebhabeIV §1 Abs2;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs1;

LiebhabeIV 1993 §1 Abs2;

1. EStG 1988 § 23 heute
2. EStG 1988 § 23 gültig ab 01.01.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2006
3. EStG 1988 § 23 gültig von 30.07.1988 bis 31.12.2006

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2007/15/0125 E 24. November 2011

Rechtssatz

Nach § 1 Abs. 1 und Abs. 2 LVO 1990, BGBl. Nr. 322/1990, und LVO 1993, BGBl. Nr. 33/1993 (im Folgenden kurz: LVO), erstreckt sich die Liebhabereibeurteilung gesondert auf jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit. Obwohl Einkünfte von Mitunternehmerschaften, die einen Gewerbebetrieb führen, stets und in vollem Umfang als gewerbliche Einkünfte gelten, kann - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, 2001/14/0042, betont hat - hinsichtlich einzelner Teilbereiche Liebhaberei vorliegen. Ein Teilbereich im Sinne der LVO liegt nicht vor, wenn die Vermietungstätigkeit auf Grund ihres Zusammenhanges mit dem Handelsbetrieb in diesem aufgeht. Das "Herausreißen" eines einzelnen unrentablen Betriebszweiges oder eines Geschäftsfeldes und dessen Beurteilung als Liebhaberei ist unzulässig (vgl. in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 1985, 84/14/0104). Nach Paragraph eins, Absatz eins und Absatz 2, LVO 1990, Bundesgesetzblatt Nr. 322 aus 1990, und LVO 1993, Bundesgesetzblatt Nr. 33 aus 1993, (im Folgenden kurz: LVO), erstreckt sich die Liebhabereibeurteilung gesondert auf jede organisatorisch in sich geschlossene und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattete Einheit. Obwohl Einkünfte von Mitunternehmerschaften, die einen Gewerbebetrieb führen, stets und in vollem Umfang als gewerbliche Einkünfte gelten, kann - wie der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 18. Oktober 2005, 2001/14/0042, betont hat - hinsichtlich einzelner Teilbereiche Liebhaberei vorliegen. Ein Teilbereich im Sinne der LVO liegt nicht vor, wenn die Vermietungstätigkeit auf Grund ihres Zusammenhanges mit dem Handelsbetrieb in diesem aufgeht. Das "Herausreißen" eines einzelnen unrentablen Betriebszweiges oder eines Geschäftsfeldes und dessen Beurteilung als Liebhaberei ist unzulässig (vergleiche in diesem Sinne das hg. Erkenntnis vom 19. Februar 1985, 84/14/0104).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2007150154.X01

Im RIS seit

27.12.2011

Zuletzt aktualisiert am

27.02.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at